

Satzung

über die Erhebung von Gebühren

für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt

Meiningen

vom 21.06.2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert am 19. November 2008 (GVBl. S. 381), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), des § 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz–ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371), sowie in Ergänzung des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Stadt Meiningen hat der Stadtrat die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Meiningen sowie sinngemäß für die Einrichtungen, die die Stadt über vertragliche Bindungen von freien Trägern betreiben lässt.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Stadt Meiningen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadt bzw. den Träger zu entrichten. Die Zahlung soll bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.
- (3) Eine Barzahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Die Verpflegungsgebühren betragen
 - bei Ganztagsbetreuung 3,10 EURO/Tag
 - bei Halbtagsbetreuung 2,80 EURO/Tag.

Dabei entfallen auf

 - Mittagessen 2,50 EURO/Tag
 - 2. Frühstück bzw. Vesper je 0,30 EURO/Tag.
- (2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
- (3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 1. des Folgemonats fällig und an die Stadt bzw. den Träger zu entrichten. Die Gebührenzahung soll bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.

§ 7 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist für die ersten 11 Monate des Jahres zu entrichten. Für den Monat Dezember wird keine Gebühr erhoben. Damit sind Ausfälle für Urlaub und Krankheit abgegolten.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unter Beachtung § 7 Absatz 1. unberührt.

§ 8 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag für Kinder ab dem Alter von zwei Jahren beträgt monatlich:

für das 1. Kind	160,00 EURO bei Ganztagsbetreuung 140,00 EURO bei Halbtagsbetreuung
-----------------	--

für das 2. Kind	140,00 EURO bei Ganztagsbetreuung 120,00 EURO bei Halbtagsbetreuung
-----------------	--

für das 3. Kind und jedes weitere Kind ist die Betreuung kostenfrei.

Der Elternbeitrag für Kinder, die jünger als zwei Jahre sind, beträgt monatlich:

für das 1. Kind	180,00 EURO bei Ganztagsbetreuung 160,00 EURO bei Halbtagsbetreuung
-----------------	--

ab dem 2. Kind	160,00 EURO bei Ganztagsbetreuung 140,00 EURO bei Halbtagsbetreuung.
----------------	---

- (2) Die Gebührenstaffelung laut Ziffer 1 trifft für Kinder zu, die in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Meiningen betreut werden.

§ 9 Zuschuss zum Elternbeitrag

Die mit dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren gelten grundsätzlich für alle Kinder, die eine Einrichtung im Geltungsbereich der Satzung besuchen, d. h. auch für Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Stadt/Gemeinde haben. Kinder, deren Eltern in der Stadt Meiningen ihren Hauptwohnsitz haben, erhalten einen monatlichen Zuschuss in Höhe von EURO 50,00 zur jeweils maßgeblichen Gebühr. Dieser Zuschuss der Stadt wird mit der jeweils maßgeblichen Gebühr verrechnet.

Im Gebührenbescheid wird die nach der Staffelung in Frage kommende Gebühr aus der Satzung in voller Höhe ausgewiesen. Auch der Zuschuss wird im Gebührenbescheid in voller Höhe ausgewiesen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.11.2001 (Beschluss-Nr. 317/28/2001 vom 06.11.2001) außer Kraft.

Meiningen, den 21.06.2010

gez. K u p i e t z
Bürgermeister

Versionskontrolle:

Version	Fassung vom	Beschluss- Nummer	veröffentlicht im Amtsblatt	Art der Änderung	Inkrafttreten
Original	21.06.2010	91/11/2010	11/2010 vom 11.07.2010	-	01.09.2010